

ZH_OBERGERICHT LZ240007 vom 7. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240007

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240007 du 7 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240007 del 7 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin 1 und Berufungsbeklagte 2 (nachfolgend: C. _____ oder Klägerin 1) ist die am tt.mm.2015 geborene Tochter der Klägerin 2 und Berufungs- klägerin (nachfolgend: Klägerin 2) und des Beklagten und Berufungsbeklagten 1 (nachfolgend: Beklagter; Urk. 6/4). Nach den unangefochten gebliebenen Feststel- lungen der Vorinstanz zogen die Parteien kurz nach der Geburt der Klägerin 1 zu- sammen zu den Eltern der Klägerin 2, wo sie gemeinsam in einem Haus lebten. Am 6. Oktober 2016 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Beklagten und dem Vater der Klägerin 2 und in der Folge zur Trennung zwischen der Kläge- rin 2 und dem Beklagten, wobei dieser auszog (Urk. 2 S. 4 f.).

E. 1.1

Trifft die Berufungsinstantz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 1.2

Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 10'000.– fest. Sie auf- erlegte die Gebühr (zuzüglich Fr. 4'800.– Kosten Abklärung kjz Uster und Fr. 25'165.50 Kosten der Gutachten) zu je einem Drittel der Klägerin 2 und dem Beklagten und nahm sie im Übrigen (zuzüglich Fr. 17'350.70 Kosten für die Pro- zessverbeiständung der Tochter) auf die Gerichtskasse. Parteientschädigungen sprach sie keine zu (Urk. 2 S. 94 f.). Dies blieb unangefochten und ist nicht zu be- anstanden. Die Dispositiv-Ziffern 12 bis 14 des angefochtenen Urteils sind daher zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 1.3

In beiden Berufungsverfahren stehen sich dieselben Parteien in dersel- ben Rechtssache gegenüber und die Berufung richtet sich gegen denselben Ent- scheid der Vorinstanz vom 29. Februar 2024 (Urk. 2). Das Berufungsverfahren mit der Geschäftsnummer LZ240008-O ist deshalb mit dem vorliegenden Verfahren zu vereinigen, unter der Geschäftsnummer LZ240007-O weiterzuführen und als da-

- 15 - durch erledigt abzuschreiben. Die Akten des Verfahrens LZ240008-O sind als Urk. 25/411–418 zu den Akten des vorliegenden Berufungsverfahrens zu nehmen. 2. Prozessuale Vorbemerkungen zur Berufung

E. 2

Mit Eingabe vom 19. September 2017 machte die Klägerin 2 unter Bei- lage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts F. _____ vom 13. Juni 2017 (Urk. 6/1) das Verfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 6/2). Diese bestellte mit Verfügung vom 30. November 2017 Rechtsanwalt Dr. iur. Z. _____ als Vertreter der Klägerin 1 (Urk. 6/21).

Hinsichtlich der weiteren Prozessgeschichte kann auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 2 S. 5 ff.). Dieser erging am 29. Februar 2024 (Urk. 2 = Urk. 6/404 = Urk. 25/412).

E. 2.1

Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr für die Hauptsache ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 GebV OG sowie § 5 Abs. 1 GebV OG) und aufgrund der vorsorglichen Massnahmen auf Fr. 4'000.– zu erhöhen (§ 8 Abs. 1 GebV OG). Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. Obwohl sich das Berufungsverfahren hauptsächlich um Kinderbelange dreht, ist vorliegend davon abzusehen, Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO anzuwenden. Die Klägerin 2 unterliegt nämlich überwiegend aus prozessualen Gründen. Die Prozesskosten sind daher nach Art. 106 ZPO zu verteilen und der vollumfänglich unterliegenden Klägerin 2 aufzuerlegen. Sie sind mit dem Kostenvorschuss der Klägerin 2 in Höhe von insgesamt Fr. 6'000.– (Urk. 9; Urk. 25/417) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

- 37 -

E. 2.2

Der Beklagte musste sich lediglich zur aufschiebenden Wirkung äussern (Urk. 8). Dafür erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 900.– angemessen (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 8.1 % (siehe Urk. 8 S. 3). Die unterliegende Klägerin 2 ist deshalb zu verpflichten, dem Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 972.90 zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 2.3

Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend unter anderem zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien zudem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen; Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt nicht zum Tragen (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

3. Zuteilung der Obhut

E. 3

Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin 2 sowohl bezüglich der vorsorglichen Massnahmen als auch in der Hauptsache mit Eingabe vom 14. März 2024 innert Frist (siehe Urk. 6/405) Berufung mit den eingangs gestellten Anträgen (Urk. 1). Die Kammer legte zwei Verfahren an, eines betreffend vorsorgliche Massnahmen und eines in der Hauptsache. Mit Verfügungen vom 27. März 2024 wurde

- 14 - der Klägerin 2 in beiden Verfahren Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss von je Fr. 3'000.– zu leisten; zugleich wurde dem Beklagten und der Klägerin 1 Frist angesetzt, um sich zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung zu äussern (Urk. 7; Urk. 25/416). Die Kostenvorschüsse gingen innert Frist ein (siehe Urk. 9; Urk. 25/417). Am 3. April 2024 liess sich der Beklagte zur Frage der aufschiebenden Wirkung vernehmen (Urk. 8). Mit Verfügung vom 12. April 2024 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 10). Am 26. April 2024 zeigte Rechtsanwältin MLaw X._____ an, dass sie die Klägerin 2 neu vertrete (Urk. 14). Mit E-Mail und

Schreiben vom 3. Mai 2024 (Urk. 21; Urk. 23) überwies die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster eine Gefährdungsmeldung von Dr. med. G._____ (Urk. 22/1 = Urk. 24/1) sowie ein Schreiben der Klägerin 2 (Urk. 22/2 = Urk. 24/2).

E. 3.1

Die Vorinstanz nahm folgende Abwägung vor:

E. 3.1.1

Sie erwog zusammengefasst, C._____ lebe seit der Geburt mit ihrer Mutter, der Klägerin 2, und habe kaum mehr Kontakt zu ihrem Vater, dem Beklagten, gehabt, seit sich die Klägerin 2 und der Beklagte im Oktober 2016 getrennt hätten. Es bestehe ein liebevoller, sehr enger Mutter-Kind-Kontakt, welcher teilweise symbiotische Züge aufweise. Demgegenüber habe C._____ Angst vor dem Beklagten. Es ergebe sich bereits aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine allfällige Umteilung der Obhut für C._____ ein Trauma und eine Kindswohlgefährdung bedeuten könnte (Urk. 2 S. 41 f.). Dieser drohenden Kindswohlgefährdung stehe der Umstand gegenüber, dass C._____ im heutigen Setting gefährdet sei, was sich aus dem Gutachten, dem Ergänzungsgutachten sowie auch bereits aus dem Abklärungsbericht des kjz Uster vom 28. Januar 2019 ergebe. Die Erziehungsfähigkeit der Klägerin 2 sei nämlich eingeschränkt. Es gelte daher das Risiko eines Verbleibs von C._____ im heutigen Setting mit demjenigen einer Obhutsumteilung an den Beklagten abzuwägen. Zwischen den Klägerinnen bestehe ein gutes Verhältnis, was deutlich dafür spreche, die Obhut über C._____ der Klägerin 2 zu belassen (Urk. 2 S. 42). Es sei belegt, dass C._____ Angst vor dem Beklagten habe. Diese Angst sei aus gutachterlicher Sicht als induziert zu beurteilen und entbehre einer realen Grundlage. Es lägen keine negativen Berichte über Beobachtungen während den erfolgten Kontakten zwischen dem Beklagten und C._____ vor. Die Angst basiere nicht auf tatsächlichen Erlebnissen von C._____ (Urk. 2 S. 43). Sie

- 17 - spreche ebenfalls deutlich dafür, die Obhut bei der Klägerin 2 zu belassen (Urk. 2 S. 44).

E. 3.1.2

Weiter erwog die Vorinstanz, den Gründen, welche deutlich für die Zuteilung an die Mutter sprächen, stünde die Feststellung der Fachleute gegenüber, dass das Kindswohl im heutigen Setting gefährdet sei. Bereits im Abklärungsbericht des kjz Uster vom 28. Januar 2019 habe man vor über fünf Jahren festgehalten, es liege eine Kindswohlgefährdung vor, wobei C._____ damals noch problemlos in Kontakt mit dem Beklagten getreten sei und man davon ausgegangen sei, dass durch regelmässige Kontakte zwischen den beiden eine Eltern-Kind-Beziehung aufgebaut werden könne. Im Gutachten sei festgehalten worden, dass C._____s emotionale Entwicklung nicht als altersadäquat zu bezeichnen sei; sie verhalte sich ausgesprochen schüchtern und zurückhaltend und sie zeige Ängste, welche induziert seien. Ihr Autonomiebedürfnis sei in erheblichem Masse eingeschränkt. Das überfürsorglich behütende und in manchen Bereichen einschränkende familiäre System hindere C._____ daran, altersentsprechende Entwicklungsaufgaben anzugehen und zu bewältigen. Die Erziehungsfähigkeit der Klägerin 2 sei insgesamt als erheblich eingeschränkt zu beurteilen, wobei die Bindungsintoleranz lediglich ein Faktor neben weiteren Faktoren sei, welcher auf eine ungenügende Erziehungsfähigkeit hinweise. Im Ergänzungsgutachten sei ausgeführt worden, dass der Entwicklungsverlauf deutlich mache, dass es der Klägerin 2 nicht gelinge, C._____ in ihrem Entwicklungsprozess

sinnvoll zu begleiten. Die Klägerin 2 habe keine mütterliche Autorität, es fehle an Lenkungs- und Strukturierungskompetenz sowie Förderkompetenz. Das überbehütende Verhalten und die diffusen Ängste der Klägerin 2 würden die Entwicklung von Autonomie und Selbstwirksamkeit von C._____ blockieren. Die Erziehungsfähigkeit der Klägerin 2 sei deutlich eingeschränkt. Es müsse von einer starken Instrumentalisierung von C._____ durch die Klägerin 2 sowie deren Eltern ausgegangen werden. Es sei ausdrücklich festgestellt worden, dass das Wohl von C._____ im aktuellen Setting auch durch das Zusammenleben mit ihren Grosseltern gefährdet sei (Urk. 2 S. 44 f.). Die Gutachterin habe festgestellt, die Unterbindung des Kontakts zum Beklagten sei bloss ein Faktor der Kindeswohlgefährdung. Der andere Faktor sei, dass die Klägerin 2 in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern stehe. Es werde ein Angstkonstrukt geschaffen und

- 18 - aus entwicklungspsychologischer Sicht gehe man davon aus, dass ein Kind beide Eltern brauche. Eine Obhutsumteilung würde einen gewaltigen Einschnitt für C._____ darstellen. Die Gutachterin habe demnach ihrer Empfehlung sehr wohl gewichtige Argumente zu Grunde gelegt, im Bewusstsein, welchen gravierenden Eingriff in das Leben von C._____ eine Obhutsumteilung darstelle. Hauptsächlich sei aber festzustellen, dass sich die Beobachtungen der Gutachterin, welche sie im Gutachten vom 31. August 2022 festgehalten habe, in der Folge während des fast ein Jahr dauernden Versuchs, ab Februar 2023 mittels enger Besuchsbegleitung einen Kontakt zwischen dem Beklagten und C._____ zu erarbeiten, bestätigt hätten. So habe sich bereits zu Beginn dieser Versuche der schädliche Einfluss des aktuellen familiären Systems und der Einfluss der Grosseltern von C._____ gezeigt. Die Grosseltern hätten sich einem Kontaktaufbau zwischen C._____ und dem Beklagten direkt entgegengestellt. Die ersten Besuche der Besuchsbegleiterin seien überaus schwierig gewesen. Die Beiständin habe geschildert, dass die Eltern der Klägerin 2 offenbar von den Besuchen überhaupt nicht begeistert seien und sich diese unter den gegebenen Umständen so kooperativ wie möglich zeige. Diese Erfahrungen würden die frühere Darstellung der Gutachterin bestätigen, welche insbesondere im familiären System der Klägerin 2 und deren Eltern eine Gefahr für C._____ beschreibe. Dieser einschränkende Einfluss der Eltern der Klägerin 2 habe sich im Übrigen bereits kurz nach der Trennung des Beklagten und der Klägerin 2 gezeigt. So habe diese anfänglich C._____ noch zur Grossmutter des Beklagten gefahren, damit dieser C._____ dort ein bis zwei Stunden habe sehen können. Die Klägerinnen hätten dann wieder nach Hause gemusst, bevor die Eltern der Klägerin 2 von der Arbeit zurück nach Hause gekommen seien. Die Klägerin 2 habe demnach anfänglich noch versucht, gegen den Willen ihrer Eltern den Kontakt zwischen dem Beklagten und C._____ aufrechtzuerhalten. Gemäss der durchaus plausiblen Darstellung des Beklagten habe die Klägerin 2 dieses Verhalten dann auf Druck ihrer Eltern eingestellt. Weiter ergebe sich aus dem Bericht der damaligen Beiständin – H._____ – vom 10. Februar 2022, dass die Grosseltern mütterlicherseits versucht hätten, den Kontakt- bzw. Beziehungsaufbau zwischen C._____ und dem Beklagten aktiv zu behindern. Die Grossmutter habe die vormalige Besuchsbegleiterin bei deren ersten Besuch wegschicken wollen, da C._____ diese

- 19 - nicht sehen wolle. Die Beiständin sei von der Grossmutter auch in Anwesenheit von C._____ als böse Frau bezeichnet worden. Der Grossvater habe die vormalige Besuchsbegleiterin bei ihrem zweiten Besuch nicht ins Haus lassen wollen und als böse Frau bezeichnet. Die Klägerin 2 scheine nicht in der Lage zu sein, den Grosseltern entgegenzuwirken. Auch sei bereits im Gutachten festgehalten worden, dass der

erzieherische Umgang der Klägerin 2 mit C._____ insgesamt als verwöhnend, gewährend und überbehütend zu beurteilen sei. Das Setzen und Einhalten von Regeln und Strukturen sei allenfalls Aufgabe der Grosseltern. Anlässlich der ergänzenden Befragung habe die Gutachterin erläutert, die Klägerin 2 sei für C._____ wie eine Schwester und auch C._____ füge sich ihrem Grossvater. Die Klägerin 2 habe ihr gegenüber betont, dass sie den Entscheid, ob C._____ den Beklagten sehen wolle, dieser überlasse. Auch diese Einschätzung der Gutachterin habe sich in der Folge bestätigt. Die Klägerin 2 habe zahlreiche wesentliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Kontaktaufbau an C._____ delegiert. So habe die Besuchsbegleiterin geschildert, dass sich die Klägerin 2 nicht an den gemeinsam mit dieser gemachten Plan habe halten wollen, sondern stattdessen auf C._____s Meinung habe warten wollen und sich mit dieser für ein anderes Programm entschieden habe. Die Besuchsbegleiterin habe den Eindruck, dass die Klägerin 2 weiterhin C._____ wesentliche Entscheidungen überlasse. In einer in den Akten liegenden WhatsApp-Nachricht schildere die Besuchsbegleiterin, dass die Klägerin 2 C._____ die "unmögliche Entscheidung" überlasse, ob sie die Besuchsbegleiterin zu einem Treffen mit dem Beklagten begleiten wolle. Auch ein Treffen zwischen dem Beklagten und C._____ zum Kerzenziehen sei daran gescheitert, dass die Klägerin 2 dies vorab mit C._____ habe besprechen wollen. Ein anderes Mal habe es die Klägerin 2 unterlassen, C._____ zu wecken, weshalb ein Treffen gescheitert sei. Es habe sich bestätigt, dass die Klägerin 2 tatsächlich nicht in der Lage sei, C._____ aktiv in einer Kontaktaufnahme zum Beklagten zu unterstützen oder für sie wichtige Entscheidungen zu treffen. Stattdessen habe es die Klägerin 2 wiederholt C._____ überlassen, Entscheidungen zu treffen, welche die Besuchsbegleiterin als für eine 8-Jährige "unmögliche" Entscheidung bezeichnet habe. Die von der Gutachterin in ihrem Gutachten pointiert und direkt geschilderten Ausführungen hätten sich in der Folge vollumfänglich bestätigt. Dementsprechend gewich-

- 20 - tig sei die Empfehlung der Gutachterin einzuschätzen, welche eine Umteilung der Obhut empfohlen und im Rahmen des Ergänzungsgutachten daran festgehalten habe (Urk. 2 S. 45–47). Dass C._____ schüchtern und zurückhaltend sei, könne für sich alleine zwar sicherlich noch keine Kindswohlgefährdung belegen, füge sich indessen ins Bild, welches die Gutachterin vom familiären Umfeld von C._____ gezeichnet habe. Wiederholt habe die Klägerin 2 in Dritten gegenüber dem Beklagten Bedenken geweckt. Sie habe etwa die Schule dahingehend informiert, dass Gefahr bestünde, der Beklagte hole C._____, und es bestünde ein Rayonverbot für den Beklagten. Auch im aktuellen Schuljahr noch habe sich die Klägerin 2 gegenüber der Lehrerin von C._____ dahingehend geäußert, dass der Beklagte unerwartet auftauchen oder dem Kind auflauern könne. Eine Grundlage für ein derartiges Verhalten des Beklagten werde aus den umfangreichen Akten nicht ersichtlich. Bei derartigen Aussagen gegenüber Dritten erscheine es nachvollziehbar, dass C._____ Angst vor dem Beklagten habe (Urk. 2 S. 47 f.). Es sei eine allgemeine Erkenntnis, dass es für die Persönlichkeitsentwicklung schädlich ist, wenn nur Kontakt zu einem der beiden Elternteile bestehe (mit Verweis auf BGer 5A_729/2020 vom 4. Februar 2021, E. 3.3.5.1), was auch die Gutachterin im Rahmen der ergänzenden Befragung dargelegt habe. Die Gutachterin habe auch ausgeführt, was aus ihrer Sicht notwendig wäre, um einen Kontakt zwischen dem Beklagten und C._____ aufzubauen, damit eine Obhutsumteilung als ultima ratio verhindert werden könne. Diesen Darlegungen seien das Gericht und die Parteien insofern gefolgt, als dass anlässlich der Verhandlung vom 16. Januar 2023 eine Vereinbarung erarbeitet worden sei, welche die Installierung einer Einzelbesuchsbegleitung

zwecks Aufbau eines Kontakts zwischen dem Beklagten und C. _____ vorgesehen habe. Alle Parteien hätten diese Vereinbarung unterzeichnet und in diesem Sinne mitgetragen. Trotz dieser Vereinbarung sei es in der Folge lange Zeit nicht gelungen, nur schon einen Kontakt zwischen dem Beklagten und C. _____ herbeizuführen. Erst am 22. September 2023 – über ein halbes Jahr nach Beginn der intensiven Bemühungen – sei es erstmals zu einem Treffen gekommen, wobei anlässlich dieses Treffens nebst der Klägerin 2 und der Besuchsbegleitung auch noch ein Freund von C. _____ anwesend gewesen sei. In der Folge seien Versuche zu Treffen wiederholt an Absagen durch die Klägerinnen oder deren unangemeldeten Ab-

- 21 - wesenhaft gescheitert. Seit September 2023 habe der Beklagte offenbar keinen direkten Kontakt mehr zu C. _____ gehabt. Dabei habe sich der Beklagte enorm flexibel gezeigt. Er habe sich jeweils die Freitage für derartige Kontakte freigehalten und sei in der Lage gewesen, spontan auf kurzfristige Vorschläge der Besuchsbegleitung zu reagieren. So habe er auch äusserst kurzfristig auf vorgeschlagene Anpassungen reagiert und die Besuchsbegleiterin habe ihm ausdrücklich attestiert, absolut flexibel zu sein und alles mitzumachen, was die Klägerinnen ihm anbieten würden. Dennoch sei der Versuch eines Kontaktaufbaus bereits im Ansatz gescheitert. Ein Kontaktaufbau in einem System, in welchem die Klägerin 2 die Obhut über C. _____ inne habe, sei nicht realistisch. Auch in diesem Punkt habe die pointierte Feststellung der Gutachterin vollumfänglich zutreffend, welche bereits im Sommer 2022 festgehalten habe, dass ein Beziehungsaufbau zwischen dem Beklagten und C. _____ nur mit einem Obhutswechsel zum Beklagten denkbar sei. Ohne eine Umteilung der Obhut zum Beklagten würde C. _____ ein totaler Entzug ihres Vaters drohen (Urk. 2 S. 48 f.). Die Klägerin 2 habe C. _____ nicht ausreichend darin bestärken können, in den Vater oder in die Besuchsbegleitung Vertrauen zu fassen. Es habe sich gezeigt, dass es ihr – wie im Gutachten festgestellt – an mütterlicher Autorität fehle. So habe etwa ein Treffen abgesagt werden müssen, weil C. _____ zur vereinbarten Zeit geschlafen habe oder weil diese einen Arztbesuch wahrgenommen habe, wobei kein Notfall erkennbar gewesen wäre. Zu ergänzen sei, dass sich ähnliche Verhaltensweisen der Klägerin 2 während des gesamten Verfahrens gezeigt hätten. So sei die Klägerin 2 mit Verfügung vom 7. Oktober 2021 unter Strafandrohung die Weisung erteilt worden, dafür besorgt zu sein, dass sich C. _____ pünktlich für die Treffen mit dem Beklagten am jeweiligen Übergabeort befinde. In der Folge sei sie auch nach Anzeige der vormaligen zuständigen Richterinnen vom 27. Juli 2020 mit Strafbefehl des Statthalteramts Uster vom 28. September 2020 wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen bestraft worden. Auch für eine Durchführung der Begutachtung seien wiederholte direkte und konkrete Anordnungen seitens des Gerichts nötig gewesen, nachdem sich die Gutachterin zwecks Unterstützung in der Terminfindung an das Gericht gewandt habe. Ein abschliessendes Gespräch mit der Gutachterin habe ebenso entfallen müssen wie auch zahlreiche der Besuchstermine. Die Klägerin 2 habe wiederholt grösste Mühe

- 22 - gezeigt, Termine und Abmachungen einzuhalten. Derartige Verhaltensweisen führten zum Schluss, dass die Klägerin 2 den im Januar 2023 vereinbarten bzw. angeordneten und ab Februar 2023 regelmässig versuchten Kontaktaufbau bis zuletzt deutlich behindert habe. Entgegen ihrer Darstellung scheine sie nicht zu akzeptieren, dass ein Beziehungsaufbau von C. _____ zum Beklagten für diese wichtig sei. Es sei nicht erkennbar, inwiefern dieser Beziehungsaufbau letztlich durch einen allfälligen Druck der Eltern der Klägerin 2 behindert werde. Fest stehe allerdings, dass sich die Beobachtungen

der Gutachterin hinsichtlich des einengenden Familienumfelds von C._____ bestätigt hätten. Insgesamt sei als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die klare Darstellung der Gutachterin, wonach die psychische Gesundheit von C._____ gefährdet sei, durch die weitere Entwicklung bestätigt worden sei. Auch die als erheblich eingeschränkt beurteilte Erziehungsfähigkeit der Klägerin 2 werde durch diese weiteren Umstände bestätigt (Urk. 2 S. 49 f.).

E. 3.1.3

In der Folge geht die Vorinstanz auf den Beklagten ein. Sie kommt zum Schluss, dass er erziehungsfähig sei und über ein stabiles Umfeld verfüge. Auch habe er glaubhaft dargelegt, dass er C._____ die Mutter erhalten wolle und einen weiteren Kontakt zwischen den Klägerinnen ermöglichen werde (Urk. 2 S. 50–52).

E. 3.1.4

Weiter erwägt die Vorinstanz zusammengefasst, es gehe nicht bloss darum, C._____ den Kontakt zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. C._____ fehle es im aktuellen familiären Umfeld auch an anderem, was für ihre Persönlichkeitsentwicklung wichtig wäre. Die Klägerin 2 habe keine mütterliche Autorität, es fehle ihr an Lenkungs- und Strukturierungskompetenz und Förderkompetenz. Das überbehütende Verhalten und die diffusen Ängste der Klägerin 2 blockierten die Autonomie und die Selbstwirksamkeit von C._____. Es gehe demnach nicht bloss darum, die Persönlichkeitsentwicklung von C._____ zu schützen, indem sie regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen haben könne, sondern auch um ihre psychische Gesundheit und Entwicklung im Allgemeinen. Auch wenn C._____ derzeit in einem behüteten Umfeld lebe, so wirkten sich die Erziehungsdefizite der Klägerin 2 bzw. die negativen Einflüsse ihres Umfelds, namentlich deren Eltern, mindestens ebenso gravierend auf die Entwicklung von C._____ aus wie der fehlende Kontakt zum Beklagten. Die Defizite der Klägerin 2 würden sich in C._____'s Entwick-

- 23 - lung je länger je mehr bemerkbar machen. Zwar habe C._____ klar den Wunsch geäussert, in der Obhut der Klägerin 2 bleiben zu dürfen. Doch erscheine sie als 8-jährige noch als zu jung, als dass ihrem Wunsch entscheidendes Gewicht beizumessen wäre. Ausserdem sei es ihr aufgrund des bisherigen Umfelds auch nicht möglich gewesen, sich ein eigenes Urteil über eine allfällige Beziehung zum Beklagten zu bilden. Auch wenn die Kindwohlgefährdung bei einer Umteilung der Obhut von C._____, bei einer Herausnahme aus dem bekannten und behütenden Umfeld, evident sei, erscheine diese kurzfristige Gefährdung als weniger gravierend, als sie bei einer Beibehaltung des aktuellen Settings wäre. Die Entwicklung von C._____ wäre in den nächsten Jahren permanent gefährdet, da es ihr an Unterstützung und elterlicher Autorität fehlen würde. Diese während der nächsten Jahre drohende Gefahr sei als gewichtiger einzuschätzen. Der Beklagte könne C._____ ein erzieherisch wesentlich besseres Umfeld bieten und scheine sich der Herausforderung, welche die Begleitung von C._____ darstellen werde, vollends bewusst zu sein. Auch die Akzeptanz von Unterstützung in Form einer Familienbegleitung habe der Beklagte deutlich signalisiert. Es sei davon auszugehen, dass es C._____ nach einer schwierigen Eingewöhnungsphase im Umfeld des Beklagten besser möglich sei, ihre Persönlichkeit zu entfalten. Entscheidend sei letztlich, dass der Beklagte Gewähr biete, dass C._____ auch in Zukunft eine Beziehung zur Klägerin 2 und zu deren Eltern haben dürfen. Es erweise sich mit Blick auf das Kindwohl als die geringere Gefährdung, die

Obhut über C._____ von der Klägerin 2 auf den Beklagten umzuteilen; bei einer Belassung von C._____ im aktuellen Setting wäre deren künftige Entwicklung namentlich während der Pubertät gefährdet und C._____ wäre ohne die nötige elterliche Unterstützung. Es drohten Entwicklungsstörungen von C._____ in der langfristigen Sicht (Urk. 2 S. 52–54).

E. 3.1.5

Die Obhutsumteilung werde für C._____ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein grosses Trauma darstellen. Sie werde ihre Mutter als primäre Beziehungsperson im Alltag für Wochen aus den Augen verlieren und auch danach deutlich seltener sehen als heute. Auch ihre Grosseltern, mit welchen sie seit der Geburt zusammengelebt habe, werde sie als primäre Bezugspersonen verlieren. Sodann werde sie mit dem Beklagten zusammenleben, vor welchem sie heute Angst habe. Ausserdem werde sie die Schule und damit ihren gesamten

- 24 - Freundeskreis wechseln müssen. Auch wenn bei Kindern jüngeren Alters einer derartiger Abbruch und Aufbau von Freundschaftsbeziehungen einfacher vonstattengehe als etwa bei Jugendlichen, so dürfte doch auch dieser Umstand C._____ empfindlich treffen. Fraglich sei, ob es verhältnismässig sei, C._____ aus ihrem aktuellen familiären Umfeld herauszureissen oder ob es nicht andere Möglichkeiten gäbe, den Defiziten der Klägerin 2 zu begegnen. Allerdings sei dies bereits intensiv versucht worden. Nach Vorliegen des Gutachtens habe man anlässlich einer Instruktionsverhandlung einen Vergleich erzielt, gemäss welchem unter enger Begleitung von Fachleuten ein weiterer Versuch gemacht worden sei, in Anlehnung an die Eventualempfehlung der Gutachterin einen Kontakt zwischen dem Beklagten und C._____ aufzubauen. Dieser intensive Versuch müsse als gescheitert betrachtet werden. Während der bereits während rund eines Jahres erfolgten Versuche sei es auch unter Beizug einer Besuchsbegleitung nicht gelungen, einen Kontakt zwischen dem Beklagten und C._____ aufzubauen. Andere Möglichkeiten, die kindswohlgefährdende Situation zu beheben, als die Obhut über C._____ von der Klägerin 2 auf den Beklagten zu übertragen, seien keine mehr erkennbar. Im Ergebnis sei bei der anzuordnenden Obhutsumteilung von C._____ zum Beklagten auch die Verhältnismässigkeit gewahrt (Urk. 2 S. 54 f.). Weiter ging die Vorinstanz auch auf die Möglichkeit einer Zwischenplatzierung ein und verwarf sie (Urk. 2 S. 56 f.).

E. 3.1.6

Die Vorinstanz ordnete schliesslich eine psychotherapeutische Begleitung an, um C._____ bei ihrem Obhutswechsel von der Klägerin 2 zum Beklagten zu begleiten und sie in ihrem neuen Umfeld zu unterstützen (Urk. 2 S. 60 f.).

E. 3.2

Die Klägerin 2 geht zunächst auf die Abwägung ein:

E. 3.2.1

Sie rügt, das Wohl des Kindes habe Vorrang vor allen anderen Überlegungen. Ein fehlender Kontakt zu einem Elternteil könne unter Umständen eine Kindswohlgefährdung darstellen. Eine Entwurzelung durch die Obhutsumteilung stelle jedoch ganz sicher eine massive Kindswohlgefährdung dar (Urk. 1 Rz. 12). Die Vorinstanz habe zutreffend erörtert, dass C._____ seit ihrer Geburt bei der Klägerin 2 lebe und praktisch keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater gehabt habe, seit sich die Kindseltern im Herbst 2016 getrennt hätten. Die

liebevolle Mutter-Tochter- Beziehung spreche deutlich dafür, die Obhut über C._____ der Klägerin 2 zu be-

- 25 - lassen (Urk. 1 Rz. 13). Die Vorinstanz erwäge weiter, der Kindsvater sei für C._____ ein Fremder. Die Zweitgutachterin habe festgehalten, dass ein Abbruch der Beziehung zur Hauptbezugsperson nicht nur eine grosse Veränderung für das Kind sei, sondern die Obhutsumteilung an den Vater auch mit einem hohen Schadensrisiko verbunden sei. Weiter halte die Fachpsychologin fest, dass sich Beziehungs- und Entwicklungs Traumata während der ersten zehn Lebensjahren besonders schwerwiegend auf die Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern auswirkten. Sie schreibe sodann, dass eine Obhutsumteilung ohne vorangehenden gelungenen Beziehungsaufbau zum Vater als nicht am Kindeswohl orientiert zu beurteilen wäre (Urk. 1 Rz. 14). Auch die Vorinstanz komme zum Schluss, dass die Umteilung für C._____ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein grosses Trauma darstellen werde (Urk. 1 Rz. 16). C._____ habe grosse Ängste vor dem Beklagten. Allein deshalb werde es ihr enorm schwierig fallen, sich in seinem Umfeld heimisch zu fühlen. Dabei sei es unerheblich, ob diese Angst wie von der Gutachterin als induziert angesehen werde. Tatsache bleibe, dass das Kind die Umteilung zum Kindsvater als enorm einschneidend und traumatisierend erleben werde. Der Vorinstanz sei zuzustimmen, dass C._____s Angst ebenfalls für einen Verbleib der Obhut bei der Kindsmutter spreche (Urk. 1 Rz. 17). Die Fachpersonen hätten festgestellt, dass C._____s Entwicklung, insbesondere die emotionale, nicht altersadäquat sei. Damit sei erst recht zu befürchten, dass die Umteilung zum fremden Vater nicht nur ein erhebliches Trauma auslösen werde, sondern C._____ die zur Bewältigung dieses Traumas notwendigen Persönlichkeitsmerkmale fehlen würden. Unter diesen individuell vorliegenden Bedingungen bringe die Obhutsumteilung an den Kindsvater für C._____ mit grosser Wahrscheinlichkeit ein hohes Risiko für ihre Gesundheit, namentlich ihre psychische, mit sich (Urk. 1 Rz. 18). Dem stehe die vorinstanzliche Erwägung gegenüber, dass C._____ im aktuellen Umfeld keinen Kontakt zum Vater habe und dieser Umstand, welcher teilweise der Klägerin 2 zugeschrieben werde, ebenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstelle. Es sei abzuwägen, wo C._____s Wohl am besten gewahrt sei (Urk. 1 Rz. 19). Die Obhutsumteilung bedeute für C._____ einen Umzug von F._____ nach I._____ und damit nicht nur einen Schulwechsel, sondern auch eine komplette Entwurzelung aus ihrem bisherigen Zuhause. Dieser Einschnitt wirke sich auf ihre psychische Gesund-

- 26 - heit stark negativ aus, weshalb die Umteilung abzulehnen sei (Urk. 1 Rz. 20). Demgegenüber stelle ein Verbleib C._____s bei ihrer Mutter und den Grosseltern keine so grosse Gefahr für das Kindeswohl dar. Selbst wenn man mit der Gutachterin und der Vorinstanz einig wäre, dass die Erziehungsfähigkeit der Klägerin 2 eingeschränkt sei und dadurch das Kindeswohl gefährdet werden könnte, wäre dies aufgrund der Gesamtumstände das kleinere Übel. Fakt sei, dass neben der fehlenden Bindungstoleranz und dem damit verbundenen inexistenten Kontakt zwischen C._____ und ihrem Vater lediglich Defizite in der Erziehung der Klägerin 2 festgestellt worden seien. Diese könnten nicht als schwerwiegend bezeichnet werden. So habe sie keine mütterliche Autorität, es fehle an Lenkungs-, Strukturierungs- und Förderungs Kompetenzen. Weiter würde ihr überbehütendes Verhalten und ihre diffusen Ängste die Entwicklung von Autonomie und Selbstwirksamkeit von C._____ blockieren. Es bestehe somit offensichtlich keine akute Kindeswohlgefährdung im aktuellen Setting, sondern ein überbehütendes Verhalten. Folge bzw. Teil dieser starken familiären Behütung von C._____ sei wohl auch das Verhalten der

involvierten Grosseltern, welche dem Kindsvater ablehnend gegenüber gestanden seien. Inwiefern dies eine Kindswohlgefährdung darstellen sollte, habe die Vorinstanz nicht begründet (Urk. 1 Rz. 21). Ohne den fehlenden Kontakt zum Vater wäre niemals staatlich in die vorliegenden familiären Verhältnisse eingegriffen worden. Normalerweise herrschten bei einer behördlich angeordneten Umplatzierung eines Kindes ganz andere Umstände: Oft betreffe es Kinder, deren Eltern drogenabhängig oder schwer krank seien, Kinder, die massiv vernachlässigt oder Gewalt erfahren würden (Urk. 1 Rz. 22). Wenn die Überbehütung respektive die Erziehungsdefizite eine derartige Kindswohlgefährdung wären, dass sie gegenüber der Umplatzierung als das grössere Übel angesehen worden wären, so wäre man längst stärker dagegen vorgegangen (Urk. 1 Rz. 23).

E. 3.2.2

Vorauszuschicken ist, dass es vorliegend nicht um die Frage geht, ob die Obhut umgeteilt werden soll. Die Vorinstanz hatte vielmehr zu prüfen, wem die (rechtliche) Obhut zugeteilt werden soll (siehe Urk. 2 S. 5 und 21 f.). Die Tatsache, dass die Klägerin 2 aufgrund der langen Verfahrensdauer die faktische Obhut über längere Zeit innehatte, ändert nichts daran, dass es um eine Zuteilung der Obhut geht. Die Vorinstanz hat die massgebenden Kriterien zutreffend aufgeführt, sodass

- 27 - darauf verwiesen werden kann (Urk. 2 S. 21 f.). Zu ergänzen ist, dass die Erziehungsfähigkeit eine grundlegende Voraussetzung ist, um obhutsberechtigt zu sein (BGE 142 III 612 E. 4.3 f.; BGer 5A_748/2022 vom 9. Februar 2023, E. 3.4.2; BGer 5A_462/2019 vom 29. Januar 2020, E. 3.2; BGer 5A_11/2020 vom 13. Mai 2020, E. 3.3.3.1; BGer 5A_629/2019 vom 13. November 2020, E. 4.2; BGer 5A_569/2020 vom 15. Dezember 2020, E. 3.1). Es ist – wie auch im Fall einer Umteilung der Obhut – nicht erforderlich, dass das Kindswohl von C._____ akut gefährdet ist, wenn diese bei der Klägerin 2 verbleibt. Die Vorinstanz hat ausführlich dargelegt, dass das Kindswohl im aktuellen Setting gefährdet sei (insbesondere Urk. 2 S. 44– 50). Die Klägerin 2 wendet pauschal ein, ein Verbleib von C._____ bei ihr und den Grosseltern sei keine so grosse Gefahr für das Kindswohl (Urk. 1 Rz. 21). Sie relativiert die gutachterlich festgestellte Einschränkung ihrer Erziehungsfähigkeit und deren Auswirkung auf das Kindswohl ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Begründung. Sie äussert sich mit keinem Wort zur gutachterlichen Feststellung, wonach sie C._____ stark instrumentalisieren (Urk. 2 S. 45). Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid sodann auch damit, dass C._____s emotionale Entwicklung nicht altersadäquat sei. Sie sei ausgesprochen schüchtern und zurückhaltend und zeige Ängste, welche induziert seien. Ihr Autonomiebedürfnis sei in erheblichem Mass eingeschränkt (Urk. 2 S. 44). Die Klägerin 2 könne C._____ nicht genügend unterstützen, was sich in deren Entwicklung je länger je mehr bemerkbar machen werde (Urk. 2 S. 53). Langfristig drohten Entwicklungsstörungen (Urk. 2 S. 54). Auch darauf geht die Klägerin 2 nicht ein. Sodann fehlen Ausführungen zur vorinstanzlichen Feststellung, wonach es für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes schädlich sei, wenn nur Kontakt zu einem der beiden Elternteile bestehe (Urk. 2 S. 48). Die Klägerin 2 blendet die Rolle des Vaters und die Bedeutung der Beziehung zwischen Vater und Tochter vielmehr komplett aus. Damit genügt sie den Begründungsanforderungen nicht (E. II.2.2.). Die Vorinstanz kam gestützt auf das Gutachten zum Ergebnis, dass die Erziehungsfähigkeit der Klägerin 2 erheblich bzw. deutlich eingeschränkt sei (Urk. 2 S. 44 f. und 50). Die Klägerin 2 bringt pauschal vor, die Defizite könnten nicht als schwerwiegend bezeichnet werden (Urk. 1 Rz. 21). Sie zeigt nicht auf, weshalb vom

Gutachten abzuweichen wäre, womit sie den Begründungsanforderungen erneut nicht genügt (E. II.2.2.). Der Vor-

- 28 - instanz war sehr wohl bewusst, dass die Zuteilung der Obhut an den Beklagten einen grossen Einschnitt in C.____s Leben bedeutet, und sie hat dies in ihrer Abwägung auch berücksichtigt (Urk. 2 S. 54 f.). Insbesondere hat sie – wie die Zweitgutachterin empfohlen hat (Urk. 6/328 S. 10) – versucht, einen Kontakt zwischen Vater und Tochter zu etablieren, bevor sie ihm die Obhut zuteilte (Urk. 2 S. 48 f. und 55). Sie hat sodann auch angeordnet, dass C.____ psychotherapeutisch zu begleiten ist (Urk. 2 S. 60 f.). Die Klägerin 2 betont die Gefährdung nochmals (Urk. 1 Rz. 12–18), ohne sich fundiert mit den Gründen auseinanderzusetzen, welche für die Zuteilung der Obhut an den Beklagten sprechen. Damit vermag sie nicht rechtsgenügend aufzuzeigen, dass die Vorinstanz die Abwägung falsch vorgenommen hätte.

E. 3.2.3

Am 24. April 2024 erstattete Dr. med. G.____, die Kinderärztin von C.____, eine Gefährdungsmeldung. Sie führte aus, der Vater habe vor bald zwei Jahren den Anspruch auf das Besuchsrecht wieder wahrgenommen. Da C.____ grossen Widerstand gezeigt habe, seien diese Besuche allmählich eingeführt worden. C.____ habe sich dabei scheinbar geweigert, sogar mit ihm zu sprechen. Auf Druck habe sie gemäss der Mutter mit Ängsten und Schlafstörungen reagiert. Sie – Dr. med. G.____ – betreue C.____ seit ihrer Geburt und habe nie Anzeichen dafür gesehen, dass C.____ in der Obhut der Mutter gefährdet sei. Das Mädchen aus seiner vertrauten Umgebung herauszuziehen und von der Mutter zu trennen, erscheine potentiell sehr traumatisierend und es seien dramatische psychologische Folgen zu befürchten. Es müsse unbedingt eine kindgerechte Lösung erarbeitet werden. Die Umsetzung des gerichtlichen Entscheids sei eng zu begleiten und für C.____ eine psychologische Betreuung einzuleiten (Urk. 24/1). Vorauszuschicken ist, dass die Ausführungen der Kinderärztin primär auf den Schilderungen der Klägerin 2 beruhen. Entsprechend wird die vorinstanzliche Feststellung ausgeblendet, wonach der Kontaktaufbau aufgrund der Klägerin 2 scheiterte (Urk. 2 S. 46 ff.). Wie bereits erwähnt (E. II.3.2.2.) hat die Vorinstanz das Gefährdungspotential, welches der Zuteilung der Obhut an den Beklagten innewohnt, in ihren Entscheid miteinbezogen. Sie hat sodann in Einklang mit der Empfehlung der Kinderärztin eine psychotherapeutische Begleitung angeordnet.

- 29 -

E. 3.3

Weiter geht die Klägerin 2 auf den Kindeswillen ein:

E. 3.3.1

Sie bringt vor, gemäss Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) habe das Kind das Recht, seine Meinung frei zu äussern. Diese Meinung sei seinem Alter und seiner Reife entsprechend angemessen zu berücksichtigen. Art. 298 ZPO halte das Anhörungsrecht ebenfalls fest. Das Gericht habe sich mit der Willensäusserung des Kindes in der Entscheidungsfindung auseinanderzusetzen und den Kindeswillen als wichtigen Aspekt mitzubewerten (Urk. 1 Rz. 25). Die Vorinstanz übergehe den klar geäusserten Kindeswillen. Als Grund werde lediglich angeführt, dass C.____ als 8-Jährige noch als zu jung erscheine, als dass ihrem Wunsch entscheidendes Gewicht beizumessen wäre. Eine weitere Auseinander-

setzung sei der Begründung nicht zu entnehmen. Es werde nicht ersichtlich, weshalb eine 8-Jährige zu jung sein solle, um in der Frage der Obhut ihren Wunsch zu äussern bzw. weshalb diesem Wunsch kein entscheidendes Gewicht zukomme. Es sei doch das Kind, das letztlich am stärksten von der Entscheidung betroffen sein werde. Die Vorinstanz verletze das Recht des Kindes, als Rechtssubjekt im Verfahren ernstgenommen zu werden, als Folge davon die Rechte der Klägerin 2 sowie die Begründungspflicht (Urk. 1 Rz. 26).

E. 3.3.2

C._____ ist im vorliegenden Verfahren Partei und anwaltlich vertreten (E. I.2.). Soweit die Klägerin 2 eine Verletzung der Kinderrechte geltend macht, ist sie nicht beschwert.

E. 3.3.3

Auch inhaltlich dringt die Klägerin 2 nicht durch:

E. 3.3.3.1

Der Wunsch des nicht urteilsfähigen Kindes ist eines von mehreren Kriterien, welches bei der Zuteilung der Obhut eine Rolle spielt (BGer 5A_11/2020 vom 13. Mai 2020, E. 3.3.3.1). Nach der zum Recht auf persönlichen Verkehr erlangenen Praxis steht es nicht im freien Belieben des Kindes, ob es persönliche Kontakte zu dem nicht betreuenden Elternteil wünscht oder nicht; dies gilt namentlich dort, wo die ablehnende Haltung wesentlich durch die Einstellung des anderen

- 30 - Elternteils geprägt ist. Bei der Berücksichtigung des Kindeswillens ist das Alter des Kindes bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung zu berücksichtigen. Vom Vorliegen dieser Fähigkeit ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen. Lehnt das Kind den nicht betreuenden Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchsrechts den Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht. Nur wo das urteilsfähige Kind den Umgang mit einem Elternteil aufgrund seiner Erfahrungen mit dem persönlichen Verkehr kategorisch verweigert, ist dieser Umgang aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen (BGer 5A_56/2020 vom 17. August 2020, E. 4.1; BGer 5A_875/2017 vom 6. November 2018, E. 3.3). Dies gilt auch für die Zuteilung der Obhut (BGer 5A_463/2017 vom 10. Juli 2018, E. 4.1 und 4.5.5 [teilweise publiziert in BGE 144 III 442]).

E. 3.3.3.2

C._____ war 8 Jahre alt, als sie den Wunsch gegenüber der Vorinstanz äusserte (Urk. 1 Rz. 26; Urk. 2 S. 53). Die vorinstanzlichen Feststellungen, wonach ihre emotionale Entwicklung nicht altersadäquat sei und sie von der Klägerin 2 stark instrumentalisiert werde (Urk. 2 S. 44 f.), blieben unangefochten. Dasselbe gilt für die Feststellung, wonach die Klägerin 2 den versuchten Kontaktaufbau bis zuletzt deutlich behinderte (Urk. 2 S. 50). Es bestehen demzufolge keine Anhaltspunkte dafür, dass C._____ in der Frage der Obhut zuteilung urteilsfähig wäre oder nur schon ihren Willen hätte frei bilden können. Auch Art. 12 Abs. 1 KRK ändert nichts daran. Die Vorschrift gesteht nur einem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese frei zu äussern. Die Meinung des Kindes ist sodann angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Mit anderen Worten schreibt die Kinderrechtskonvention gerade nicht vor, dass dem Wunsch des Kindes entscheidendes Gewicht zukommen müsste. Mit Blick auf das Alter und die Einflussnahme durch die Klägerin 2 kann nicht davon ausgegangen werden, dass C._____ in der Lage war, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Zum gleichen Ergebnis gelangte auch die Vorinstanz (Urk. 2 S. 53), was seitens der Klägerin 2 unangefochten blieb (siehe Urk. 1 Rz. 25 f.). Hinzu kommt, dass der Wille des Kindes nur eines von mehreren Kriterien ist.

- 31 -

E. 3.3.3.3

Die Vorinstanz hat anhand verschiedener Kriterien ausführlich begründet, weshalb die Obhut an den Beklagten zuzuteilen sei. Wenn sie dabei im Ergebnis nicht C.____s Wunsch entsprach, ist dies nicht zu beanstanden.

E. 3.3.4

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass ein Kind, dessen Eltern getrennt sind, das Recht hat, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Eltern zu pflegen (Art. 9 Abs. 3 KKK). Die Klägerin 2 und ihre Eltern verweigern C.____ dieses Recht bezüglich ihres Vaters, indem sie den Kontakt unterbinden (Urk. 2 S. 45 f.). Die Klägerin 2 zeigt nicht auf (siehe Urk. 1 Rz. 27 f.) und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb eine derartige Verletzung der Kinderrechte gerechtfertigt sein sollte, nachdem es anfänglich noch Kontakte gegeben hat (Urk. 2 S. 46).

E. 3.4

Schliesslich stört sich die Klägerin 2 am Gutachten:

E. 3.4.1

Sie rügt, soweit aus dem Gutachten von Frau J.____ ersichtlich sei, hätten keine Gespräche zwischen der Gutachterin und den Eltern der Klägerin 2 stattgefunden. Die Gutachterin komme zum Schluss, dass das Kindeswohl durch das Zusammenleben mit den Grosseltern gefährdet sei. Die Grosseltern hätten gemäss der Gutachterin grossen Einfluss auf die Entwicklung von C.____, der Grossvater bestimme die erzieherischen Vorgaben. Die Gutachterin stelle vermuthungsweise vor allem auf die Schilderungen des Beklagten ab. Dabei werde ein unvollständiges Bild des familiären Umfelds von C.____ und der Klägerin 2 gezeichnet. Die Vorinstanz habe die Ressourcen der Familie zu wenig abgeklärt und sich stattdessen mit Vermutungen oder punktuellen Betrachtungen bzw. Schilderungen der Familienbegleiterin begnügt. Die Klägerin 2 habe wiederholt dargetan, dass weder sie noch ihre Tochter von den (Gross-)Eltern beherrscht würden. Im Gegenteil erlebe sie viel Unterstützung im engen Familienbund. Beide Grosseltern gingen überdies einer Erwerbsarbeit nach und seien die meiste Zeit gar nicht zu Hause. Ihr Einfluss auf das Leben der Klägerin 2 und deren Tochter sei liebevoller Art, unterstützend und weitaus geringer, als die Vorinstanz annehme. Die Betreuung und Erziehungsarbeit werde fast ausschliesslich von der Klägerin 2 geleistet. Damit habe die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig festgestellt (Urk. 1 Rz. 29).

- 32 -

E. 3.4.2

Die Klägerin 2 zeigt nicht auf, wo sie geltend gemacht habe, dass weder sie noch ihre Tochter von den (Gross-)Eltern beherrscht würden. Es ist auch nicht ersichtlich, welche vorinstanzlichen Erwägungen sie kritisieren will. Damit genügt sie den Begründungsanforderungen nicht (E. II.2.2.). Sodann widerspricht sie sich, wenn sie die Rolle der Grosseltern mit Verweis auf deren Erwerbsarbeit herunterspielt, an anderer

Stelle jedoch festhält, sie seien zusammen mit der Klägerin 2 die Hauptbezugspersonen von C._____ (Urk. 1 Rz. 7).

E. 3.4.3

Auch inhaltlich dringt die Klägerin 2 mit ihren Rügen nicht durch: So hat die Vorinstanz unter Hinweis auf den Bericht der Beiständin H._____ vom 10. Februar 2022 darauf hingewiesen, dass die Grosseltern mütterlicherseits versucht hätten, den Kontakt- bzw. den Beziehungsaufbau zwischen C._____ und dem Beklagten aktiv zu behindern. Die Grossmutter habe die vormalige Besuchsbegleiterin bei deren ersten Besuch wegschicken wollen, da C._____ diese nicht sehen wolle. Die Beiständin sei von der Grossmutter auch in Anwesenheit von C._____ als böse Frau bezeichnet worden. Der Grossvater habe die vormalige Besuchsbegleiterin bei ihrem zweiten Besuch nicht ins Haus lassen wollen und als böse Frau bezeichnet. Auch zeigte die Vorinstanz auf, dass die Klägerin 2 die Tochter anfänglich noch zur Grossmutter väterlicherseits gefahren habe, damit der Beklagte C._____ dort sehen könne. Die Klägerinnen hätten dann wieder nach Hause gemusst, bevor die Eltern der Klägerin 2 von der Arbeit zurück nach Hause gekommen seien (Urk. 2 S. 46). Die Klägerin 2 setzt diesen Feststellungen nichts entgegen, sie behauptet nicht einmal, dass sie unzutreffend wären (siehe Urk. 1 Rz. 29).

E. 3.5

Zusammenfassend dringt die Klägerin 2 mit ihren Rügen hinsichtlich der Obhut nicht durch, soweit sie beschwert ist und den Begründungsanforderungen genügt. Im Übrigen ist der sehr ausführlich und sorgfältig begründete Entscheid der Vorinstanz nachvollziehbar und überzeugend.

E. 4

Persönlicher Verkehr

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, mit der Übertragung der Obhut auf den Beklagten sei der Klägerin 2 die Möglichkeit einzuräumen, regelmässig mit C._____ persönlichen Verkehr auszuüben. Dabei habe sich die Häufigkeit am Kindeswohl zu orien-

- 33 - tieren. Vorliegend sei in einer ersten Phase zu bedenken, dass sich C._____ in einem neuen Umfeld zurecht finden müsse, weshalb das gegenseitige Recht auf persönlichen Verkehr noch einzuschränken sei. Damit das Einleben von C._____ nicht durch regelmässigen Kontakt zum bisherigen, als problematisch empfundenen familiären Umfeld gestört werde, hätten die Treffen zwischen den Klägerinnen in einer ersten Phase in einem neutralen Ort wie etwa einem Besuchstreff (BBT) stattzufinden. In einer späteren Phase werde der Klägerin 2 ein ausgedehntes Besuchsrecht einzuräumen sein, wie dies auch der Beklagte mit seinem Begehren um vorsorgliche Obhutsumteilung vom 16. Juni 2023 beantragt habe (Urk. 2 S. 57 f.).

E. 4.2

Die Klägerin 2 rügt, sie sei die Hauptbezugsperson von C._____. Ihr vertraue sie. Es sei daher nicht ersichtlich, warum eine abgestufte Besuchsregelung in mehreren Phasen sinn- und zweckmässig sein sollte. Falls sich die Vorinstanz dabei aus nicht nachvollziehbaren Gründen an dem ursprünglich geplanten Besuchsaufbau von C._____ zum Beklagten orientiert haben sollte, verkenne sie dabei, dass zwischen C._____ und ihrer Mutter nicht

erst ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden müsse. Auch müsse die Beklagte (anders als der Kindsvater) den Umgang mit dem Kind nicht erst schrittweise lernen. Die letzten acht Jahre sei C._____ in ihrer Obhut gewesen. Ein begleiteter oder überwachter Besuch im BBT sei ebenso wenig angezeigt wie der stufenweise Ausbau des Besuchsrechts. Vielmehr sollten auch im Sinne der kindlichen Bedürfnisse unbedingt von Anfang an regelmässige Besuche durch die Klägerin 2 stattfinden können (Urk. 1 Rz. 41).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat die vorübergehende Einschränkung der Kontakte damit begründet, dass sich C._____ im neuen Umfeld zurecht finden müsse. Dies sollte nicht durch regelmässigen Kontakt zum bisherigen, als problematisch empfundenen familiären Umfeld gestört werden (Urk. 2 S. 58). Die Klägerin 2 äussert sich nicht zu diesen Gründen, womit sie den Begründungsanforderungen nicht genügt (E. II.2.2.). Auch inhaltlich dringt die Klägerin 2 nicht durch: Es geht nicht um die Bindung zwischen Mutter und Kind, sondern darum, dass C._____ ungestört eine Beziehung zum Vater aufbauen kann. Dazu wird sie ihre Ängste abbauen müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin 2 diesen Prozess bewusst oder

- 34 - unbewusst stören würde, war sie es doch, die ihre Ängste auf C._____ übertragen hat (Urk. 2 S. 31 f.; Urk. 6/228 S. 46–48).

E. 4.4

Vor diesem Hintergrund bleibt es beim vorinstanzlich festgelegten Besuchsrecht.

E. 5

Vorsorgliche Massnahmen

E. 5.1

Die Vorinstanz erwog, die Obhut über C._____ sei von der Klägerin 2 auf den Beklagten zu übertragen. Diese Anordnung erscheine dringlich, denn es seien nach Anordnung eines detaillierten Besuchsrechts mit Besuchsrechtsbegleitung im Januar 2023 nur kleinste Fortschritte in einem Kontaktaufbau zwischen dem Beklagten und C._____ gelungen, welche hernach wieder verloren gegangen seien. Ein weiteres Zuwarten mit einer konkreten Umteilung sei weder C._____ noch dem Beklagten zuzumuten und insofern bestehe auch ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil, sollte mit der notwendigen Anordnung zugewartet werden. Wenn eine Obhutsumteilung erfolge, so sei diese zügig umzusetzen, wie das auch der Kindesvertreter beantragt habe. Der Beklagte habe die Obhutsumteilung im Rahmen vorsorglicher Massnahmen beantragt, was der Kindesvertreter – für den Fall einer Umteilung der Obhut – ausdrücklich gutgeheissen habe. Die Klägerin 2 habe zwar die Beibehaltung der Obhut über C._____ bei der Klägerin 2 beantragt; sie habe aber keine Vorbringen gegen eine allfällige vorsorgliche Anordnung der Umteilung der Obhut vorgebracht (Urk. 2 S. 83).

E. 5.2

Die Klägerin 2 rügt, vorsorgliche Massnahmen setzten zeitliche Dringlichkeit voraus. Zudem müssten sie verhältnismässig sein (Urk. 1 Rz. 30). Die Obhutsumteilung liege nicht im Kindeswohl und sei daher nicht verhältnismässig (Urk. 1 Rz. 31). Das vorliegende Verfahren sei bereits im Juni 2017 beim Friedensrichteramt F._____ bzw. im September 2017 beim Bezirksgericht Uster anhängig gemacht worden. Dem Entscheid der

Vorinstanz vom 29. Februar 2024 sei also ein knapp siebenjähriges Gerichtsverfahren vorausgegangen. Bereits dieser Umstand lasse daran zweifeln, ob die Dringlichkeit gegeben sei. Jedenfalls setze sich die Vorinstanz mit dieser Voraussetzung nur ungenügend auseinander. Sie begründe sie damit, dass im Jahr 2023 nur kleinste Fortschritte in einem Kontaktaufbau zwi-

- 35 - schen C._____ und ihrem Vater gelungen seien. Ein Zuwarten helfe keiner Partei und führe zu noch grösseren Unsicherheiten (Urk. 1 Rz. 32). Dieser Ansicht könne nicht gefolgt werden. Bereits im Abklärungsbericht des KJZ Uster 2019 sei die mögliche Kindwohlgefährdung im aktuellen Setting thematisiert worden. Die Umteilung der Obhut sei spätestens nach Vorlage des Gutachtens von Frau J._____ im August 2022 ein Thema im Prozess gewesen. Man habe bisher auf die Umteilung verzichtet. Der Kindesvertreter habe ebenfalls festgehalten, man habe allenfalls zu lange zugewartet. Es könne nicht angehen, dass man jetzt plötzlich eine Dringlichkeit annehme, weil man glaube, man habe zu lange zugewartet. Selbst wenn man aufgrund des fehlenden Kontaktes zwischen C._____ und ihrem Vater eine Verletzung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr annehmen sollte, könne nicht gesagt werden, dass daraus ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil drohe. Der Zustand des Nicht-Kontaktes dauere nämlich bereits seit knapp sieben Jahren an (Urk. 1 Rz. 33).

E. 5.3

Vorauszuschicken ist, dass mit dem vorliegenden Urteil (auch) in der Hauptsache entschieden wird. Damit erweisen sich die Rügen im Zusammenhang mit der vorsorglichen Massnahme als gegenstandslos. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass man nicht einfach zuwartete. Vielmehr versuchte man einen langsamen Kontaktaufbau als mildere Massnahme; die Klägerin 2 verweigerte sich diesem jedoch, womit sich die Massnahme als ungeeignet erwies (Urk. 2 S. 47–49). Die Dringlichkeit bestand und besteht, da die Klägerin 2 durch ihr Verhalten C._____s Wohl gefährdet. Zynisch erscheint es, wenn die Klägerin 2 vorbringt, es drohe kein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil, weil Vater und Tochter seit knapp sieben Jahren keinen Kontakt hätten (Urk. 1 Rz. 33). Die Zeit, die man nicht zusammen verbracht hat, lässt sich nicht kompensieren. Mit Blick auf die bisherige Verfahrensdauer und das Verhalten der Klägerin 2 war nicht auszuschliessen, dass der Beklagte ohne vorsorgliche Massnahmen für weitere nicht absehbare Zeit keinen Kontakt zu C._____ haben würde.

E. 6

Ergebnis Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und die Verfügung und das Urteil des Einzelgerichts im summarischen bzw. vereinfachten Verfahren

- 36 - am Bezirksgericht Uster vom 29. Februar 2024 sind zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). Vorbehalten bleiben die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens (dazu E. III.1.). III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.